
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14 Duisburg/Essen, den 15. Dezember 2016 Seite 1101 Nr. 198

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen Vom 14. Dezember 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen (Verkündungsblatt Jg. 12, 2014 S. 299 / Nr. 30), zuletzt geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 09.11.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 693 / Nr. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die vorliegende Wahlordnung gilt für die Wahlen des StuPas, eines FSR, der Autonomen Referate und die Wahl der Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte an der Universität Duisburg-Essen.“

2. Es wird ein neuer Abschnitt 5 mit einem neuen § 20 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt. Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

„Fünfter Abschnitt:

Wahlen der Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte.

§ 20 Beauftragte für die Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Gemäß § 10 der Grundordnung der Universität Duisburg-Essen wählen die Studierenden zwei Personen zu den Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(2) Die Wahlen sind vom Wahlausschuss des Studierendenparlaments der UDE durchzuführen.

(3) Wählbar sind alle in einem Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschriebenen Studierenden, die zum Zeitpunkt der Wahl über einen gültigen Arbeitsvertrag als studentische Hilfskraft an der UDE verfügen. Zur Wahl steht, wer seine Kandidaturerklärung fristgemäß beim Wahlausschuss des Studierendenparlaments einreicht. Die Kandidaturerklärungen sind bis zum 17. Tag um 20:00 Uhr vor dem ersten Wahltag beim

Wahlausschuss einzureichen. Eine Kandidaturerklärung enthält mindestens den Vornamen, Nachnamen, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer sowie die Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten. Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss des Studierendenparlaments. Das bestehende Arbeitsverhältnis soll durch einen zum Zeitpunkt der Wahl gültigen Arbeitsvertrag dokumentiert werden.

(4) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlkabinen und Wahlurnen; eine Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen. Die Wahl findet statt von Montag bis Freitag im Zeitraum von 10:00 bis 16:00 Uhr.

(5) Die Wahlen sind in der Regel parallel zu den Wahlen zum Studierendenparlament, spätestens aber vier Wochen vor Ende der Amtszeit durchzuführen. Das Studierendenparlament legt mit einfacher Mehrheit, in Abstimmung mit der Hochschule, den Wahltermin fest.

(6) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten: Ort und Datum der Veröffentlichung, die Wahltag, Ort und Zeit der Stimmabgabe, einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeiten nach § 6 (4) dieser Ordnung, einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen und Verfahren, die Bezeichnung der durch Wahl zu besetzenden Stelle, die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können, die Zahl der zu wählenden Personen, das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ, einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, einen Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(7) Die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Der Stimmzettel enthält alle Namen der zur Wahl zugelassenen Personen. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme. Gewählt sind die beiden Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Für das Wählerverzeichnis, die Stimmabgabe, die Briefwahl, die Wahlsicherung, die Auszählung der Stimmen, die Bekanntmachung des Wahlergebnisses sowie die Wahlprüfung sind § 6, § 12, § 13, § 14, § 15 und § 16 dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Beauftragten für die Belange studentischer Hilfskräfte scheiden nur durch Rücktritt, Tod oder Exmatrikulation aus dem Amt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 20.07.2016 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 30.11.2016.

Duisburg und Essen, den 14. Dezember 2016

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Dr. Rainer Ambrosy